

## Nachtrag Nr. 73

Zu der Satzung der BKK Diakonie; 33617 Bielefeld, vom 01.01.2010,  
die am 01.01.2010 in Kraft getreten ist.

### Artikel I

#### Anlage zu § 9a der Satzung - Ausgleichsverfahren

§ 2 Ausgleichsberechtigte Arbeitgeber Erstattungsanspruch wird wie folgt ersetzt:

- I) Die BKK Diakonie erstattet den nach § 1 Absatz 1 und 3 AAG am Umlageverfahren U1 beteiligten Arbeitgebern auf Antrag 70 vom Hundert des für den in § 3 Absatz 1 und 2 und den in § 9 Absatz 1 des Entgeltfortzahlungsgesetzes bezeichneten Zeitraum an Arbeitnehmer fortgezählten Arbeitsentgelts. Dabei werden die Aufwendungen des Arbeitgebers je Arbeitnehmer höchstens bis zur Höhe der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung berücksichtigt.
- II) Die BKK Diakonie erstattet den nach § 1 Absatz 2 und 3 AAG am Umlageverfahren U2 beteiligten Arbeitgebern auf Antrag
  1. 100 vom Hundert des nach § 1 Absatz 2 Nr. 1 AAG gezahlten Zuschusses zum Mutterschaftsgeld sowie
  2. 100 vom Hundert des nach § 1 Absatz 2 Nr. 2 AAG bei Beschäftigungsverboten gezahlten Arbeitsentgeltes.
- III) Hinsichtlich der Erstattung nach Absatz 2 Nr. 2 werden dem Arbeitgeber die von diesem zu tragenden Beiträge nach § 1 Absatz 2 Nr. 3 AAG pauschaliert in Höhe von 20 vom Hundert des fortgezählten Arbeitsentgelts erstattet.

§ 4 Fälligkeit der Umlage wird gestrichen. Die darauf folgenden § 5 – 8 werden entsprechend neu durchnummeriert:

§ 4 Umlagebeitragssätze

§ 5 Widerspruchsausschuss

§ 6 Organe, Zusammensetzung

§ 7 Haushaltsplan, Jahresrechnung

Der bisherige § 8 Haushaltsplan, Jahresrechnung wird gestrichen.

Es wird ein neuer § 7 Auf- und Feststellung des Haushaltsplanes eingefügt. Dieser lautet wie folgt:

### **§ 7 Auf- und Feststellung des Haushaltsplanes**

Für die Auf- und Feststellung des Haushaltsplanes gilt § 70 Abs. 1 SGB IV entsprechend (§9 Abs. 1 Nr. 3 AAG).

Nach § 7 wird ein neuer § 8 und § 9 angehängen. Diese lauten wie folgt:

### **§ 8 Jahresrechnung**

Für die Aufstellung, Prüfung und Abnahme des Rechnungsabschlusses (Jahresrechnung) gilt § 77 Abs. 1 SGB IV i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 4 AAG entsprechend. Über die Entlastung des Vorstandes wegen der Jahresrechnung beschließen die Arbeitgebervertreter des Verwaltungsrates.

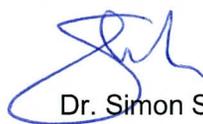
### **§ 9 Prüfung der Geschäfts-, Betriebs- und Rechnungsführung**

Die §§ 2 und 3 der Satzung gelten entsprechend.

## **Artikel II Inkrafttreten**

Der Nachtrag Nr. 73 tritt am Tag nach Bekanntmachung in Kraft.

33617 Bielefeld, den 08.12.2025

  
Dr. Simon Stark / Ludger Menebröcker  
Die Vorsitzenden des Verwaltungsrates



### Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat der BKK Diakonie am 8. Dezember 2025 beschlossene 73. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 195 Abs. 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Abs. 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Bonn, den 17. Dezember 2025  
213 - 10204#00010#0023

